

*Dallage N° 11
Trakt. N° 133*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Abteilung für Landwirtschaft

Lehr- und Versuchsgut

Bei Anlass des 75-jährigen Jubiläums der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H. hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement aus Mitteln des Fonds aus Warenüberschüssen und der Risikokasse der Sektion für Fleisch und Schlachtvieh am 2. Dezember 1946 mit dem Betrage von einer Million Franken einen "Jubiläumsfonds der Abteilung für Landwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich" errichtet. Die vom Schweizerischen Bundesrat genehmigte Gründungsurkunde dieses Fonds ordnet an, dass ein Teilbetrag von Fr. 650,000.- des Fondskapitals zum Ankauf, zur Einrichtung und zum Betrieb eines Lehr- und Versuchsgutes der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H., mit besonderer Betonung der viehzüchterischen und viehwirtschaftlichen Betriebsrichtung zu verwenden sei. Die auf dieses Lehr- und Versuchsgut sich beziehenden Vorschriften der

Gründungsurkunde des Fonds

lauten wie folgt:

Art. 2.

Die Mittel dieses Fonds sind wie folgt zu verwenden:

1.

2. Fr. 650,000.- (sechshundertfünfzigtausend Franken)

als Teilfonds zum Ankauf und zur Einrichtung sowie zum Betrieb eines Lehr- und Versuchsgutes der Abteilung für Landwirtschaft an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich, mit besonderer Betonung der viehzüchterischen und viehwirtschaftlichen Betriebsrichtung. Daneben soll der Gutsbetrieb soweit möglich auch den übrigen Lehrstühlen der genannten Abteilung für Demonstrations- und Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

- 2 -

Art. 4.

Die Verfügung über den Fonds zum Erwerb und Betrieb eines Lehr- und Versuchsgutes sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung eines Versuchsgutes steht einer Aufsichtskommission zu, die aus dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, dem Direktor der Abteilung für Landwirtschaft des E.V.D., dem Verstande der Abteilung für Landwirtschaft an der E.T.H. und den Inhabern der Lehrstühle der Betriebslehre, Pflanzenbau, Tierzucht und Tierernährung besteht. Der Präsident des Schweizerischen Schulrates führt den Vorsitz, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und vertritt die Kommission nach Aussen.

Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten, der den Gutsbetrieb nach Massgabe des von ihm der Aufsichtskommission vorgelegten und von dieser genehmigten Arbeitsprogrammes zu leiten hat.

Das Versuchsgut hat sich aus den eigenen Betriebseinnahmen zu erhalten. Die Oberaufsicht über die laufende Verwaltung untersteht den Organen des Schweizerischen Schulrates, welche auch in letzter Instanz die Kassaführung besorgen.

Art. 5.

Die erforderlichen Verwaltungsreglemente werden vom Schulrat erlassen. Sie unterliegen der Genehmigung des Schweizerischen Bundesrates.

Art. 6.

Im Falle der Liquidation des Jubiläumsfonds entscheidet der Schweizerische Bundesrat über die Verwendung des Liquidationsertrages zugunsten der landwirtschaftlichen, und zwar speziell der tierzüchterischen Lehr-, Versuchs- und Forschungstätigkeit.

Gestützt auf diese Vorschriften der Gründungsurkunde wird folgendes

- 3 -

Reglement für den Fonds zum Erwerb und Betrieb
eines Lehr- und Versuchsgutes der Abteilung für Landwirtschaft
erlassen.

Art. 1. - Zweck des Fonds.

Der Teilfonds von Fr. 650,000.-- des Jubiläumsfonds der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H. dient zum Ankauf oder zur Pacht durch die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie zur Einrichtung und zum Betrieb eines Lehr- und Versuchsgutes der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H., und zwar in erster Linie zur Vornahme viehzüchterischer und viehwirtschaftlicher Versuche und Forschungen; daneben steht der Gutsbetrieb soweit als möglich auch den andern Unterrichts- und Forschungsrichtungen der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H. zu Demonstrations- und Forschungszwecken zur Verfügung.

Art. 2. - Zuständigkeit des Schweiz. Schulrates.

Der Schweizerische Schulrat übt die Oberaufsicht über den Fonds und damit über das Lehr- und Versuchsgut aus. Er entscheidet über den Ankauf, die Pacht und die Liquidation des Lehr- und Versuchsgutes sowie über grössere bauliche Massnahmen an denselben. Ausserdem sind das Arbeitsprogramm, der Voranschlag, der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Fonds bzw. des Lehr- und Versuchsgutes alljährlich vom Schweiz. Schulrat zu genehmigen.

Art. 3. - Die Aufsichtskommission.

1. Der Aufsichtskommission gehören an:

Der Präsident des Schweiz. Schulrates, als Vorsitzender,
der Direktor der Abteilung für Landwirtschaft des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes,
der Vorstand der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H.,
der Inhaber der Professur für landwirtschaftliche Betriebslehre der E.T.H.,
der Inhaber der Professur für landwirtschaftlichen Pflanzenbau der E.T.H.,
der Inhaber der Professur für Tierzucht der E.T.H.,
der Inhaber der Professur für Tierernährung (Fütterungslehre) der E.T.H.

- 4 -

2. Der Sekretär des Schweiz. Schulrates besorgt das Aktuariat der Aufsichtskommission.

3. Der Aufsichtskommission obliegt insbesondere:

- a) Die Antragstellung an den Schweiz. Schulrat über Ankauf, Pacht und Liquidation des landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsgutes sowie über grössere bauliche Massnahmen daran;
- b) Die Aufstellung des jährlichen Arbeits- und Forschungsprogrammes des Lehr- und Versuchsgutes, sowie des jährlichen Voranschlages des Fonds und des Lehr- und Versuchsgutes;
- c) Die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Fonds sowie des Lehr- und Versuchsgutes;
- d) Die Ernennung aus ihrer Mitte eines Delegierten für die Leitung des Lehr- und Versuchsgutes;
- e) Die Anstellung eines Bewirtschafters des Lehr- und Versuchsgutes.

4. Die Aufsichtskommission hat jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Art. 4. - Der Delegierte der Aufsichtskommission.

1. Die unmittelbare Leitung des Lehr- und Versuchsgutes besorgt der Delegierte der Aufsichtskommission. Er unterbreitet der Aufsichtskommission alle Anträge zum Arbeits- und Forschungsprogramm, zum Voranschlag und für bauliche Massnahmen. Der Delegierte hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Versuchsgut entsprechend dem Arbeitsprogramm, dem Voranschlag und den Weisungen der Aufsichtskommission bewirtschaftet wird und dass die wissenschaftlichen Versuche und Forschungen ausgeführt werden.

2. Der Delegierte verfügt im Rahmen des Voranschlages über die für den Betrieb des Lehr- und Versuchsgutes und die wissenschaftlichen Untersuchungen nötigen Kredite.

3. Dem Delegierten der Aufsichtskommission stehen für die Leitung des Betriebes die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung, vor allem ein Bewirtschafter mit Familie, der den Gutsbetrieb

- 5 -

mit eigenen oder fremden Mitarbeitern entsprechend den Änderungen des Delegierten zu bewirtschaften hat, sowie die nötigen wissenschaftlichen und technischen Hilfskräfte.

Art. 5. - Anstellungsverhältnisse des Personals.

1. Die Anstellung des Bewirtschafters erfolgt auf den Antrag des Delegierten durch die Aufsichtskommission. Die übrigen Mitarbeiter werden vom Delegierten angestellt.

2. Die Anstellungsverhältnisse werden durch ein Reglement oder durch Anstellungsverträge, die vom Schweiz. Schulrat zu genehmigen sind, geordnet.

Art. 6. - Finanz- und Rechnungswesen.

1. Es ist eine Betriebsrechnung über das Lehr- und Versuchsgut und eine Rechnung über die Kosten für wissenschaftliche Versuche und Forschungen zu erstellen.

2. Die Ausgaben des Lehr- und Versuchsgutes sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten; allfällige Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse sind über den Fonds abzurechnen.

Für die Finanzierung wissenschaftlicher Versuche und Forschungen können von der Aufsichtskommission Kredite zu Lasten des Fonds oder vom Schweiz. Schulrat aus andern finanziellen Quellen zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst ist durch die ETH im Einvernehmen mit der Eidg. Finanzverwaltung zu regeln.

4. Der Fonds ist nach den bestehenden Vorschriften über die Spezialfonds des Bundes zu verwalten und in der eidg. Staatsrechnung auszuweisen.

Art. 7. - Zeichnungsberechtigung.

Für den Fonds zeichnen rechtsverbindlich je mit Einzelunterschrift der Präsident und der Delegierte der Aufsichtskommission und für den Fall, dass sie beide verhindert sind, mit Kollektivunterschrift der Vizepräsident und ein anderes Mitglied der Aufsichtskommission. Diese Regelung gilt, soweit nicht die

- 6 -

Vollmachterteilung dem Eidg. Departement des Innern zusteht.

Art. 8. - Liquidation des Lehr- und Versuchsgutes.

Bei einer allfälligen Liquidation des Lehr- und Versuchsgutes wird der Liquidationserlös dem Fondsvermögen gutgeschrieben.

Zürich, den 8. November 1947.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

sig. Rohn.

Der Sekretär:

sig. H. Bosshardt.

Genehmigt mit BRB vom 1. März 1948

18. Feb. 1948.